

Pensionskasse Unilever Schweiz
Richtlinien zur Verzinsung der Altersguthaben
Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
	Art. 1 Präambel	2
	Art. 2 Finanzielle Sicherheit	2
	Art. 3 Ziel-Verzinsung	2
2.	Bestimmung der provisorischen Verzinsung für das folgende Jahr	2
	Art. 4 Vorgehen	2
	Art. 5 Begünstigte	2
	Art. 6 Provisorischer Zins	2
3.	Bestimmung der definitiven Verzinsung für das vergangene Jahr	3
	Art. 7 Vorgehen	3
	Art. 8 Begünstigte	3
	Art. 9 Definitiver Zins	3
4.	Schlussbestimmungen	4
	Art. 10 Auslegung, Änderung und In-Kraft-Treten	4

1. Einleitung

Art. 1 Präambel

1. In diesem Dokument werden die Rahmenbedingungen und das Verfahren beschrieben, die vom Stiftungsrat der Pensionskasse Unilever Schweiz (nachfolgend Kasse genannt) angewendet werden:
 - a) für die Bestimmung der provisorischen Verzinsung der Altersguthaben für das folgende Jahr;
 - b) für die Bestimmung der definitiven Verzinsung der Altersguthaben für das vergangene Jahr.
2. Die Richtlinien bezwecken, den Grundsatz der Stetigkeit einzuhalten und Interessenkonflikte zu minimieren.

Art. 2 Finanzielle Sicherheit

1. Die finanzielle Sicherheit der Kasse hat höchste Priorität.

Art. 3 Ziel-Verzinsung

1. Mit der Verzinsung der Altersguthaben wird ein Versorgungsniveau von 60% des versicherten Lohnes angestrebt. Dies entspricht einer langfristigen Verzinsung von 2%.

2. Bestimmung der provisorischen Verzinsung für das folgende Jahr

Art. 4 Vorgehen

1. Der Stiftungsrat bestimmt jährlich am Ende des Jahres die provisorische Verzinsung für das folgende Jahr.
2. Der Beschluss des Stiftungsrates wird schriftlich im Protokoll der Sitzung festgehalten.
3. Die provisorische Verzinsung wird im Anhang des Reglements veröffentlicht.

Art. 5 Begünstigte

1. Der provisorische Zinssatz kommt bei unterjährigen Ein- und Austritten, Pensionierungen und Auszahlungen infolge Vorbezug für Wohneigentum oder Ehescheidung zur Anwendung.

Art. 6 Provisorischer Zins

1. Falls die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve voraussichtlich geüfnet ist, so ist der provisorische Zins gleich hoch wie der höhere der beiden Zinssätze technischer Zins und BVG-Mindestzins.
2. Falls der geschätzte Deckungsgrad per Ende Jahr höher als 100 % ist und die Wertschwankungsreserve ihre Zielgrösse per Ende Jahr voraussichtlich nicht erreicht, so entspricht der provisorische Zins für das folgende Jahr dem BVG-Mindestzins für das folgende Jahr.
3. Falls der geschätzte Deckungsgrad per Ende Jahr zwischen 90 % und 100 % liegt, so bestimmt der Stiftungsrat nach Konsultation des Experten einen provisorischen Zins zwischen 0 % und dem BVG-Mindestzins für das kommende Jahr.
4. Liegt der geschätzte Deckungsgrad per Ende Jahr unter 90 %, so bestimmt der Stiftungsrat den provisorischen Zins gemäss Empfehlung des Experten. Der provisorische Zins beträgt in diesem Fall in der Regel 0 %.

Deckungsgrad	Wertschwankungsreserve	Provisorischer Zins
über 100%	Zielgrösse erreicht	Der höhere der beiden Zinssätze technischer Zins und BVG-Mindestzins
über 100%	Zielgrösse nicht erreicht	BVG-Mindestzins
zwischen 90% und 100%	0	Zwischen 0 % und BVG-Mindestzins
unter 90 %	0	0 %

3. Bestimmung der definitiven Verzinsung für das vergangene Jahr

Art. 7 Vorgehen

1. Der Stiftungsrat bestimmt nach Vorlage der provisorischen Jahresrechnung die definitive Verzinsung für das vergangene Jahr gemäss Art. 9.
2. Die Entscheidung wird aufgrund des provisorischen Jahresergebnisses des vergangenen Jahres und der verfügbaren Renditen des laufenden Jahres getroffen und in der Jahresrechnung des vergangenen Jahres verbucht.
3. Der Beschluss des Stiftungsrates wird schriftlich festgehalten.
4. Die definitive Verzinsung wird im Anhang des Reglements veröffentlicht.

Art. 8 Begünstigte

1. Die Begünstigten bezüglich des definitiven Zinses sind die aktiven und invaliden versicherten Personen, die per 31.12 des vergangenen Jahres in der Kasse versichert sind.
2. Der definitive Zins wird auf der Basis der provisorischen Zinsgutschrift des vergangenen Jahres berechnet. Die Verteilung findet im Anschluss an die Stiftungsratssitzung, an welcher der Zusatzzins entschieden wird, statt. In Fällen, in denen das Altersgut haben per Verteilungsdatum bereits abgerechnet ist (Pensionierung, Austritt während der ersten Kalendermonate etc.), kann ein allfälliger Zusatzzins als Kapital ausbezahlt oder an die neue Vorsorgeeinrichtung der ausgetretenen Person überwiesen werden.

Art. 9 Definitiver Zins

1. Der Entscheid bezüglich des definitiven Zinses darf nicht zu einer Verschlechterung der finanziellen Situation der Kasse führen.
2. Falls die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve per Ende Jahr geüfnet ist, so ist der definitive Zins mindestens gleich hoch wie der höhere der beiden Zinssätze technischer Zins und BVG-Mindestzins. Legt der Stiftungsrat einen definitiven Zins fest, der den technischen Zins übersteigt, berücksichtigt er im Entscheidungsprozess neben der finanziellen Lage der Kasse (sowohl per 31.12. des vergangenen Jahres als auch im Zeitpunkt des definitiven Zinsentscheides) deren Bestandsstruktur sowie die Renditeerwartung der aktuellen Anlagestrategie.
3. Falls der Deckungsgrad über 100% liegt und die Wertschwankungsreserve per Ende Jahr mindestens 50 % ihrer Zielgrösse erreicht, kann der definitive Zins für das vergangene Jahr bis zu 60% der Jahresrendite entsprechen, mindestens jedoch dem

höheren der beiden Zinssätze technischer Zins und BVG-Mindestzins für das vergangene Jahr .

4. Falls der Deckungsgrad über 100% liegt und per Ende Jahr zwischen 25 % und 50 % der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve geüfnet ist, kann der definitive Zins für das vergangene Jahr bis zu 40% der Jahresrendite entsprechen, mindestens jedoch dem höheren der beiden Zinssätze technischer Zins und BVG-Mindestzins für das vergangene Jahr .
5. Falls der Deckungsgrad über 100% liegt und die Wertschwankungsreserve per Ende Jahr weniger als 25 % der Zielgrösse erreicht oder der Deckungsgrad unter 100% liegt, so bestätigt der Stiftungsrat den definitiven Zins auf der Höhe des provisorischen Zinses für das vergangene Jahr.
6. In Ausnahmefällen (wenn die Anlagerendite des vergangenen Jahres das Doppelte des technischen Zinssatzes übersteigt und die Wertschwankungsreserve zu mindestens 50% ihrer Zielgrösse gebildet ist) kann der Stiftungsrat nach Konsultation des Experten eine höhere Verzinsung beschliessen. Legt der Stiftungsrat einen definitiven Zins fest, der den höheren der beiden Zinssätze technischer Zins und BVG-Mindestzins übersteigt, berücksichtigt er im Entscheidungsprozess neben der finanziellen Lage der Kasse (sowohl per 31.12. des vergangenen Jahres als auch im Zeitpunkt des definitiven Zinsentscheidendes) deren Bestandsstruktur sowie die Renditeerwartung der aktuellen Anlagestrategie.

Deckungsgrad DG	Wertschwankungsreserve	Definitiver Zins
über 100 %	Zielgrösse erreicht	Mindestens der höhere der beiden Zinssätze technischer Zins und BVG-Mindestzins
über 100 %	50 % der Zielgrösse erreicht	Bis zu 60 % der Rendite, mindestens aber der höhere der beiden Zinssätze technischer Zins und BVG-Mindestzins,
über 100 %	Zwischen 25 % und 50 % der Zielgrösse erreicht	Bis zu 40 % der Rendite, mindestens aber der höhere der beiden Zinssätze technischer Zins und BVG-Mindestzins,
über 100 %	weniger als 25 % Zielgrösse	BVG-Mindestzins
Zwischen 90 % und 100 %	0	Zwischen 0 % und BVG-Mindestzins
unter 90 %	0	0 %

4. Schlussbestimmungen

Art. 10 Auslegung, Änderung und In-Kraft-Treten

1. Alle in diesen Richtlinien nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden vom Stiftungsrat entschieden.
2. Der Stiftungsrat kann die vorliegenden Richtlinien jederzeit ändern.
3. Diese Richtlinien treten per 31. Dezember 2019 in Kraft.